Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen
duisport packaging solutions Süd GmbH & Co. KG

§ 1 Geltungsbereich
1. Die nachfolgenden Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen sind Bestandteil unserer sämtlichen Angebote und Verträge über Lieferungen und Leistungen, und zwar auch in laufenden und künftigen Geschäftsverbindungen; jedoch nur soweit unser Auftraggeber Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
2. Abweichende Vereinbarungen, insbesondere widersprechende Geschäftsbedingungen unserer Auftraggeber, sowie Nebenabreden bedürfen, um Vertragsbestandteil zu werden, unserer ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung.

§ 2 Vertragsgegenstand
Vertragsgegenstand ist die Fertigung und Lieferung beweglicher Sachen, insbesondere die Fertigung und Lieferung von Holzverpackungen und die Lieferung weiterer Verpackungsprodukte nach den Anforderungen im Einzelfall (im Folgenden: Waren). Ausschlaggebend für die Beurteilung des Umfanges unserer Leistungspflicht ist der im Auftrag und/oder in der Auftragsbestätigung angegebene Verwendungszweck.

§ 3 Angebot/Preise
Unsere Angebote sind auf Grundlage der am Tage ihrer Abgabe gültigen Rohmaterialpreise, Arbeitslöhne usw. kalkuliert. Preise gelten vom Abschluss des Vertrages an vier Monate. Bei Vereinbarung einer Lieferfrist von mehr als vier Monaten sind wir berechtigt, zwischenzeitlich für die Beschaffung und Herstellung o. ä. eingetretene Kostensteigerungen, einschließlich der durch Gesetzesänderungen bedingten, durch Preiserhöhungen in entsprechendem Umfang an den Auftraggeber weiterzugeben.
Kommt es innerhalb der Lieferfrist im o.g. Sinne zu einer Kostenreduzierung, ist der Auftraggeber berechtigt eine Preisreduzierung in entsprechendem Umfang zu verlangen.

§ 4 Liefertermin
1. Die Parteien legen den Liefertermin mindestens in Textform fest.
2.Werden wir an der rechtzeitigen Vertragserfüllung durch Umstände, die wir nicht zu vertreten haben, wie Verkehrsstörungen, Störungen in der Energiezufuhr, Engpässen bei der Beschaffung von Rohmaterialien, Streik, Aussperrung oder Pandemien, bei uns oder unserer Zulieferanten behindert, so verlängert sich die Frist für die Leistungserbringung um einen angemessenen Zeitraum.

§ 5 Zahlung
1. Zahlungen erbitten wir, wenn nicht anders auf der Rechnung vermerkt, innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum rein netto.
2. Zahlungen an uns erfolgen ausschließlich in Euro.
3. Die Abtretung der Rechte des Auftraggebers aus dem mit uns geschlossenen Vertrag ist ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht zulässig.
4. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes sowie die Aufrechnung des Auftraggebers mit einer Gegenforderung sind ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um eine unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderung.

§ 6 Eigentumsvorbehalt
1. Die von uns gefertigte und/oder gelieferten Waren bleiben unser Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung unserer sämtlichen Forderungen.
2. Zur Sicherung unserer Forderungen tritt der Auftraggeber uns schon jetzt die ihm aus der Weiterveräußerung der von uns gefertigten oder gelieferten Waren zustehenden Forderungen ab. Er ist jedoch berechtigt und verpflichtet, die abgetretenen Forderungen bis zu einem jederzeit möglichen Widerruf einzuziehen. Von dem Widerrufsrecht machen wir solange keinen Gebrauch, wie der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt.
3. Überschreitet der Wert der Sicherungsabtretung die Höhe unserer Forderungen um mehr als 20% so werden wir auf Antrag des Auftraggebers nach unserer Wahl übersteigende Sicherungen freigeben.

§ 7 Obliegenheiten des Auftraggebers
Dem Auftraggeber obliegt es,
1. die richtigen Maße, Gewichte und besonderen Eigenschaften sowie alle weiteren relevanten Informationendie zur Fertigung der (Holz-) Verpackung benötigt werden, verbindlich mitzuteilen,
2. sofern es sich nicht um einen Versendungskauf handelt, die Waren zum vereinbarten Termin während unserer Geschäftszeiten am Erfüllungsort abzuholen;
3. auf unsere Anforderung sicherzustellen, dass wir in einem Schadensfall die Möglichkeit erhalten, das Schadensobjekt selbst, durch einen Beauftragten oder einem Sachverständigen in Augenschein nehmen bzw. nehmen lassen können, um gegebenenfalls Feststellungen über einen Zusammenhang zwischen unserer Leistung/Lieferung und dem eingetragenen Schaden treffen zu können; eine Verpflichtung zum Ergreifen derartiger Maßnahmen trifft uns indes nicht.

§ 8 Lieferung, Gefahrübergang, Abnahme, Annahmeverzug
1. Erfüllungsort für die Leistung und eine etwaige Nacherfüllung ist je nach Vereinbarung im Rahmen des Vertragsschlusses unsere jeweilige Produktionsstätte in Sinzing bzw. Velburg. Auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.
2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Auftraggeber über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Auftraggeber im Verzug der Annahme ist.
3. Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, von ihm zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (zB Lagerkosten) zu verlangen.

§ 9 Mängelansprüche
1. Für die Rechte des Auftraggebers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage/Installation oder mangelhafter Anleitungen) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

2. Ist die gelieferte Sache mangelhaft, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten. Ist die von uns gewählte Art der Nacherfüllung im Einzelfall für den Auftraggeber unzumutbar, kann er sie ablehnen. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
3. Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Auftraggeber den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
4. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Auftraggeber die mangelhafte Sache auf unser Verlangen nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben; einen Rückgabeanspruch hat dieser jedoch nicht.

§ 10 Rückgabe von Verpackungen
Soweit wir aufgrund des Verpackungsgesetzes zur Rücknahme von Verpackungsmaterial (insbesondere Transportverpackungen) verpflichtet sind, hat der Auftraggeber das entsprechende Material auf seine Kosten und Gefahr an uns zurückzuliefern und die Kosten einer erforderlichen Entsorgung zu tragen.

§ 11 Haftung
1. Für die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch unsere gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und Erfüllungsgehilfen haften wir dem Grunde nach im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, es sei denn, in den nachfolgenden Ziffern ist etwas anderes geregelt.
2. Außerhalb solcher Pflichten haften wir ausschließlich für grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten unserer gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten.
Sofern in den nachfolgenden Ziffern nicht etwas Abweichendes vereinbart ist, ist unsere Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden und der Höhe nach auf einen Betrag von maximal € 250.000,00 im Einzelfall begrenzt. Dies gilt nicht, wenn der Schaden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten unserer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten beruht oder wir eine Garantie für die Beschaffenheit übernommen haben. Ein Haftungsausschluss bzw. eine Haftungsbegrenzung entfällt ebenfalls bei einer Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, der Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
3. Wir haften nicht, soweit Schäden an den Waren des Auftraggebers auf unsachgemäßes und/oder außergewöhnliches Verpacken, Stauen/Umschlagen oder Lagern durch Dritte zurückzuführen sind.
4. Für alle weitergehenden Schäden wie z.B. Produktionsausfälle, nutzlose Investitionen, entgangenen Gewinn, haften wir nur, soweit dafür in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten kraft Gesetzes zwingend gehaftet wird. Abs. 2 Sätze 3 und 4 dieses Paragraphen bleiben unberührt.

§ 12 Verjährung
Es gelten die gesetzlichen Verjährungsbestimmungen, soweit nicht im Folgenden abweichendes geregelt ist.
Gegen uns gerichtete Mängelhaftungs- und Schadensersatzansprüche durch Unternehmen, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen, verjähren nach einem Jahr; dies gilt nicht für Schäden in Form der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Ebenfalls gilt dies nicht, wenn der Schaden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten unserer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten beruht.

§ 13 Gerichtsstand
1. Gerichtsstand ist Regensburg.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschuss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980.